(Unterschrift)



## Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

	(Versicherung	sgesellschaft)
		, den
	(Ort)	(Datum)
An		
	(Name des Veranstalters/Versicherungsnehn	ners)
	(Ort)	
Betreff: _		
	(Bezeichnung der Veranstaltung)	
am	(Veranstaltungstag(e))	
Versicher	rungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:	
	<u>Bestät</u>	<u>iigung</u>
_	che Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allger . 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der obei	
		en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG). tlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche
	Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenomme die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusic gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpfl Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffent Erstattungsansprüche).	en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG). tlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche
Die Versi	Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenomme die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusic gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpfl Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffent Erstattungsansprüche).  Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassericherungssummen betragen je Versicherungsfall	en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).  Llich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche  In (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):  Ser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für
Die Versi	Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenomme die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusic gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpfl Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffent Erstattungsansprüche).  Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupasse icherungssummen betragen je Versicherungsfall  Euro für Personenschäden (innerhalb dies	en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).  Elich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche  In (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):  Seer Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für und Euro für Vermögensschäden.
Die Versi die	Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenomme die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusic gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpfl Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffent Erstattungsansprüche).  Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupasse icherungssummen betragen je Versicherungsfall  Euro für Personenschäden (innerhalb dies einzelne Person), Euro für Sachschäden u	en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).  tlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche  n (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):  ser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für und Euro für Vermögensschäden.
Die Versi die die die die die die die die die die	Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenomme die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusic gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpfl Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffent Erstattungsansprüche).  Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupasse icherungssummen betragen je Versicherungsfall  Euro für Personenschäden (innerhalb dies einzelne Person), Euro für Sachschäden u Euro pauschal für Personen- und Sachsch	en sind Risiken, die durch Versicherungen nah dem Gesetz über hern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in ichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).  tlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche  In (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):  Seer Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für und Euro für Vermögensschäden.  Häden (innerhalb dieser Versicherungssumme Euro für Vermögensschäden.  Vermögensschäden (innerhalb dieser

(Name in Druckschrift und / oder Stempel)